



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 30

Bayreuth, 12. Oktober 2026

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2026 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), in der aktuell geltenden Fassung, unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Betttag als sogenannter "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volkstrauertag** (15. November 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
3. Am **Buß- und Betttag** (18. November 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Betttag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Betttag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.

4. Am **Totensonntag** (22. November 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 5. Oktober 2026

Landratsamt

gez.

Wiedemann

Landrat

Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft in Bayreuth

Am Montag, 19. Oktober 2026, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des
Landratsamtes Bayreuth die

2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft am 20.4.2026
2. Bekanntgaben
3. RE/ÖPNV;
Optimierung und Überarbeitung der Busverbindungen im Landkreis Bayreuth;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 24.7.2026
4. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 8. Oktober 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land -AWB-,
Kommunalunternehmen
des Landkreises Bayreuth,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth**

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2021

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 8.7.2024 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2021 folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2021.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand für das Jahr 2021 Entlastung.
3. Der Jahresgewinn 2021 wird gemäß § 14 KUV auf neue Rechnung vorgetragen."

Inhalt:

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2026 im Bereich des Landkreises Bayreuth
Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft in Bayreuth
Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-, Kommunalunternehmen des Landkreises Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:
Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie;
Einleitung des Beteiligungsverfahrens - Bekanntmachung gemäß Art. 18 Abs. 3 BayLplG

zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen

stehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage

für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 15. Oktober 2026 bis 23. Oktober 2026 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 207 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bayreuth, 2. Oktober 2026
Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land
Wagner Schönknecht
Vorstand Vorstand

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:
Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie;
Einleitung des Beteiligungsverfahrens - Bekanntmachung gemäß Art. 18 Abs. 3 BayLplG**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (5) hat in seiner Sitzung am 1.10.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur gesamträumlichen Teilfortschrei-

bung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie beschlossen.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.4.2026 (GVBl. S. 190), bitten wir Sie, in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes Folgendes bekannt zu machen:

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:

Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie:

Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (5) hat in seiner Sitzung am 1.10.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur gesamträumlichen Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung und Neuabgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen.

Die gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost befasst sich mit der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung folgender Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

- VRG 35 "Almbranz-Süd"
 - Erweiterungsfläche
- VRG 37 "Meierhof"
 - Erweiterungsfläche

- VRG 63 "Stammach-Ost"
 - Erweiterungsfläche
- VRG 102 "Wiesentfels-Süd"
 - Erweiterungsfläche
- VRG 142 "Leups-West"
 - Erweiterungsfläche
- VRG 145 "Pegnitz-Nordwest"
 - Erweiterungsfläche
- VRG 5040 "Regnitzlosau-Süd"
- VRG 5046 "Kleinschwarzenbach-Nord"
- VRG 5052 "Presseck-Nordwest"
- VRG 5067 "Grafengehaig-Nord"
- VRG 5072 "Stadtsteinach-Nord"
- VRG 5078 "Marktleugast-Nordost"
- VRG 5082 "Hohenberg-Süd"
- VRG 5141 "Marktschorgast-Südwest"
- VRG 5150 "Röthenbach-West"
- VRG 5151 "Göpfersgrün-Ost"
- VRG 5204 "Weidenberg-Südwest"
- VRG 5206 "Seulbitz-Ost"
- VRG 5222 "Creußen-Nord"
- VRG 5243 "Ramlesreuth-Südwest"
- VRG 5292 "Aufseß-West"
- VRG 5304 "Schönwald-Nordwest"
- VRG 5310 "Neuhaus-Südwest"

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Regionalplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird hierzu in der Zeit vom **2. November 2026 bis einschließlich 14. Dezember 2026** (Veröffentlichungsfrist) auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost unter <https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuelle-fortschreibungen/> und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp veröffentlicht.

Auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 141 bzw. 144, planungsverband-ofr-ost@landkreis-hof.de, Tel.: 09281 57-311 oder -357) wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist (**14. Dezember 2026**) besteht Gelegenheit, elektronisch unter dem Link <https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuellefortschreibungen/> oder bei Bedarf schriftlich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof**, Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost verarbeitet.

Hof, 5. Oktober 2026
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender